

Die Bruderschaft der Hauer zu Leiknitz

Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Winzerstandes in Österreich

Von Franz Leskoschek

Schon im Mittelalter erscheinen in den Weinbaugebieten Österreichs die Winzer oder Hauer genossenschaftlich organisiert, und die Träger dieses genossenschaftlichen Lebens waren die Zechen oder Bruderschaften, in deren Ordnung Züge weltlicher und geistlicher Haltung ineinanderfließen. Immerhin fällt auf, daß sich die Zwecke dieser Bruderschaften häufig auch auf das praktische Leben bezogen und das sie Aufgaben erfüllten, die nun in einem geordneten Staatsleben Sache der Gemeinde sind. Diesen Bruderschaften gemeinsam ist neben wirtschaftlichen Zwecken auch eine religiöse Aufgabe, die den eigentlichen Kern ihres Gemeinschaftslebens bildete, das in seiner weltanschaulichen-religiösen Geschlossenheit und kameradschaftlichen Bindung durchaus nicht die Züge eines modernen Berufsverbandes trug. Alle diese Bruderschaften, deren kultodynamische und werktätige Kraft noch nicht hinreichend untersucht wurde, hatten ihre eigenen Kapellen oder Altäre, sie nahmen mit ihren Fahnen und Bildern an Prozessionen teil und sorgten für die Beerdigung und Totenmesse ihrer Mitglieder. Das Totengedächtniswesen und die Sorge um die in Armut geratenen Mitglieder waren besonders reich entwickelt. Zu den jährlichen Bruderschaftsfesten gehörte der Fronleichnamstag; das eigentliche Bruderschaftsfest war jedoch der St. - Urbans-Tag, das Fest ihres Schutzpatrons. In Niederösterreich, wo der Winzerstand von altersher gewisse Freiheiten und Privilegien besaß, hatten sich bereits im Jahr 1372 die Weinhauer der Umgebung von Gänzing zu einer „Hauerzeche“ in Heiligenstadt zusammengeschlossen.¹

Diese Zeche wurde, wie es heißt, „wegen der presten und die irrung der Goczhäuser ze der Heiligstatt“ gestiftet und hatte ihr eigenes Insigne. Zweck dieser Zeche war gemeinsame Religionsausübung, die Anschaffung eines Kreuzes, das bei feierlichen Umzügen den Zechenmitgliedern vorangetragen wurde, und die Veranstaltung von feierlichen Begräbnissen für verstorbene Genossen. Frauen und Töchtern der Hauer war der Eintritt in die Zeche erlaubt, nur bei der Liebesmahlen, die von Zeit zu Zeit abgehalten wurden, sollten sie fernbleiben. Der Versammlungsort der Mitglieder zu gemeinschaftlichen Gebeten war der Kreuzaltar der Kirche in Heiligenstadt.²

In Krems führte das Beisammenuohnen und der gleiche Erwerb der Hauer schon frühzeitig zur Ausbildung besonderer Rechtsverhältnisse. Diese Vereinigung der Hauer hatte sich bereits um das Jahr 1300 als eigene Lehnergemeinde entwickelt, deren Rechte 1340 von Herzog Albrecht II. bestätigt wurden.³

In Stein bestand seit dem Jahre 1388 eine Hauerzeche, während in der Nachbarstadt Krems eine solche erst im Jahre 1447 urkundlich überliefert ist, obwohl auch sie in das 14. Jahrhundert zurückreichen dürfte.⁴

Vielleicht ist sie, wie Hans Plöckinger meint, aus der um das Jahr 1330 entstandenen St. -Pauls-Zeche hervorgegangen, wie dies auch bei der Hauerzeche St. Martin in Klosterneuburg angenommen wird, die bereits 1380 urkundlich erwähnt wird.⁵

Sie schloß sich jedenfalls mit der nach einer Passauer Urkunde schon 1388 in Stein bestehenden „Weintzülzeche“ zusammen. Beide Zechen waren wohl als kirchliche Bruderschaften entstanden. Die Organisation der Weinhauerinnung in Krems und Stein hatte sich im allgemeinen nach dem Vorbild der Handwerker ausgerichtet; so bezüglich der Leitung, des Zunfteinstandes, der Innungslade, der Arbeitsüberwachung, des Gottesdienstbesuches und selbst bezüglich Arbeitszeit. Was nun die Standesarbeit besonders betraf, die Bearbeitung der Zunftweingärten, da Eindringen fremder Arbeiter, Mitgliedschaft und Arbeit bei Leuten außerhalb der Zunft, regelte sich allmählich nach dem Herkommen. Die trefflichen Innungssatzungen lebten lange nur mündlich fort. Erst um das Jahr 1625 wurden sie aufgezeichnet und vom Rat beider Städte nach genauer Prüfung genehmigt.⁶

Im 15. und 16. Jahrhundert bestanden Winzerzünfte auch in den niederösterreichischen Weinbaugemeinden Langenlois (1403), Mädling (um 1480; erneuert 1660) und Retz.⁷

Die Ketzer „Hauerzeche“ die 1415 als „alt“ bezeichnet wird, besaß in der Pfarrkirche eine eigene Bruderschaftskapelle mit einem eigenen Benefiziaten und verfügte über reichen Grundbesitz. Wem die Rebe Einkünfte und Brot gab, war „Brüeder“ dieser Zeche, ganz gleich ob er bürgerlicher Händler, untertäniger Hauer oder fahrender „Perkknecht“ war.⁸

Das Bertholdsdorfer „Weißbuech“ erwähnt 1523 eine Hauerzeche⁹, und auch in Haugsdorf gab es 1544 eine Bruderschaft des heiligen Urban, woran noch heute die Statue des Weinheiligen in der dortigen Pfarrkirche gemahnt.¹⁰

Im 17. Jahrhundert bildeten sich auch in anderen Orten Niederösterreichs Hauerbruderschaften, so zu Mistelbach (1698), Pulkan, Spitz (1707) und Leodagger, die zum Teil heute noch bestehen.¹¹

In Mähren erhielt 1610 die Eibenschitzer das Recht, eine solche Bruderschaft zu gründen; die Auspitzer „Ehrsame Weinhauer-Bruderschaft“ erhielt ihre Zunftartikel im Jahre 1736 von Kaiser Karl VI. bestätigt.¹²

Das Landesmuseum in Eisenstadt, wo 1515 eine Weinhauerinnung bestand,¹³ bewahrt auch einen Zunftkrug der Purbacher Weinhauerinnung.¹⁴

In der Steiermark stammen die frühesten Nachrichten über Winzerbruderschaften aus dem 15. Jahrhundert. So bestand nach der Stiftungsurkunde vom Jahre 1438 in Fürstenfeld an der dortigen Johanneskirche eine Zeche der Hauer, die auch im Jahre 1600 als „Bruderschaft der sogenannten Hauer“ genannt wird. Sie wurde erst durch die kirchenreformatorischen Maßnahmen Josefs II. aufgelöst.¹⁵

Auch an der Stadtpfarrkirche der ehemals untersteirischen Weinstadt Marburg bestand eine Bruderschaft des Heiligen Geistes, die laut Stiftungsbrief aus dem Jahre 1468 von Winzern der Umgebung errichtet wurde; sie wird 1431 allerdings als Priesterbruderschaft des Heiligen Geistes in Marburg erwähnt.¹⁶

Seit dem Spätmittelalter erscheint hier neuerlich eine Gemeinschaft der Hauer und der im Weinbau Tätigen, anscheinend mehr im religiösen Rahmen einer Bruderschaft als im Rahmen einer Berufsorganisation. Darauf weist nämlich eine Notiz im Urbar der Stadt Marburg (ca 1595) über die Häuser und ihre Zinse an den Stadtrichter „im anderen Viertel“ hin: „idem von der Hauer bruderschaft grundt. . 3 Haller.“¹⁷

Auch an der 1755 exekrierten Allerheiligenkirche in Marburg, die 1510 an Stelle der Synagoge errichtet worden war, mag, wie Mally meint, eine Winzerbruderschaft bestanden haben, woran ein ober dem Kellereingang eingemauerter Stein mit einer Traube erinnert.¹⁸

Die Winzer des Schilchergebietes um Stainz waren ebenfalls in einer Bruderschaft. „S. Urbani et S. Barbara“ vereinigt, die im Jahre 1781 aufgelöst wurde.¹⁹

Eine andere Winzerbruderschaft bestand im 17. Jahrhundert in Leibnitz, obwohl ihre Artikel, die laut Aufzeichnung des Fürstbischöf von Seckaus Jakob Eberlein, im Jahre 1622 verfaßt wurden, deutlich erkennen lassen, daß sie schon weit früher bestanden haben muß. Im Hauskalender des Bischofs aus dem Jahre 1622 findet sich zum 6. Oktober folgender auf die Winzerordnung bezüglicher Vermerk: „Remittit dominus Scheitt informationem confraternitatis vinitorum parochiae

Leibniz.“ Die Artikel“ dieser „Bruderschaft der Hauer zu Leibnitz“, die sich leider nur in einer Abschrift aus dem Jahre 1880 erhalten haben, haben folgenden Wortlaut:²⁰

„**Erstlichen**, welcher sich in unsere Bruderschaft einzuverleiben begert, der solle vorher 50 kr. in die Ladt und 3 kr. schreibgelt zu erlegen schuldig sein.

Zum andern sollen alle Brüeder an dem Fest unsers Patrons des hl. Urbani sich alhie zu Leybniz Morgens früe, weiterunvermahnt in der Pfarrkürche bei dem Ambt der heiligen Mess einstellen und demselbigen mit irer Andacht vleissig abwarten; der aber so nit erscheint, soll umb 3 H wax gestrafft werden.

Drittens, am Fest des heilligen Frohnleichnams Christi sollen alle und iede einverleibte Brüeder morgens früe sich bei dem Ambt andächtig befinden und volgendts dem Vmbgang schuldigermassen volenden helfen.

Zum **Vierten** sollen alle Brüeder sich an unsers Patrons des h. Urbanstag oder am Fest Corporis Christi mit der h. Beicht und Communion gehorsamblich einstellen, die Übertretter am umb 20 kr. gestrafft werdern.

Vnd nit destoweniger solches in einer inen bestimblten Zeit unuwaigerlich und gewiss verrichten schuldig sein,

und so oft das widrige geschäche, soll darauf zwifache Straff fogen.

Also soll auch zum **Fünfften** derjenige welcher erfunden wurde, dass er sich zur österlichen Zeit abberührter massen mit der h. Beicht und Communion nit eingestellt hete, abgestrafft werden.

Zu m **6.** Wan etwa ain Brueder in ainem weit entlegenem Gebürg mit Khrankheit bekhomen hete, dass er in Gefahr seines Lebens stunde. So soll derjenige Brueder, so der nächste bey dem Khranken wohnet, schuldig sein, ime auss christlicher brüederlicher Lieb möglichstes Weiss zur h. Beicht und Communion zu vermahnem und zu halten, auf das er nitso viehisch und ewa in schären Sünden von der Welt abschaidet.

Zu m **7.** Wan ain Brueder mit Todt angienge und in seinem Vermögen nit sovil verlassen hete, dass er zur Erden khönte bestättet werden, solle solche Dergab auss unserer Lad und die Brüeder der verstorbenen Brüeder Begrebnus der Müdigkait nach embsig bequwahnem.

Nit weniger und zu m **8,** solle für die abgestorbnen Brüeder ain quatemalaiches Seelambt gehalten werden, darzue dann soll ebenfals die Bruederschaft so vill immer möglich zu erscheinen verbunden sein.

Zu m **9.** Sollen auch alle und jede, so in der Revier umb Leibniz wahnem und Weingarten zu arbeiten oder im Feding anzunehmen vermainem, sich ordentlich bey unserer Bruederschaft anmelden, derselben sich einverleiben lassen und solchen darumben, damit man – weill vill junge der Weingartarbeit unerfahrene Leuth sich die Weingarten zu arbeiten unterstehen, dadurch offtmals vill in dem Weinwachs verhindert wierdt und also in dem Weingarten mer Schaden alss Nuz schaffen – ob er zu ienem Weinzier genuesamb und annemblich seye, erkundigen müge. Wie wir unss dan dahin lauter erbieten, daß wir durch unsere darzue verordnete Beschauleüht alle 14 Tag oder wenigst 3 Wochen an alloen Öhrten im abgedachten Revie die Weingarten besuchen lassen wöllen, auf dasm wo etwa zu enrechter Zeit durch die fürgenomben Aabaith auss Unwissenhait der Weinzier den Weingärten Schaden zugefhegt wurde, derselb Weinzier, so dan durch die Zechleuth fürgefördert und alda seinem Verbrechen nach angestraft werden müge.

Wo es sich a m **10.** Luetruege – wie es dan laider vilmahls zu geschechen pflegt – das ledige unverheyrahte Persohnen, so unser Bruederschaft zugethan, ein gottloses und unzüchtiges Leben führen und gleichsamb als wären sie dessen befuegt – dadurch dan vilmahls geschiechtm das der allmechtige Gott den unschuldigen mit dem schuldigen mit allerley Ungeuitter und andern Vnglickig in den Weingärten strafft – betreten wurden, solen solch Berprecher nit allain in des Landrgerichts, sondern auch in unsere Straff gefallen sein.

Weillen auch zu m **a ilften** offtmals ainer dem andern auss Raah oder Muetwillen mit Zauberey, welcher er souwahl an Menschen als Vieh veryben wöle, offentlich troet (droht), zu welchem unzimblichen Troen dann der böse Geist gern Fürschub gibt und nit feyert (wartet), damit laches eheist ins Werkh gerichtet werden, solle derselb, von welchem die Betroung geschicht und auf ime dargetan wierdt, es nit allain demjenigen so er getroet, nach gelegenheit anzubitten schuldig sein, sondern auch am Leibe gestrafft werden.

Zwölfften soll khain Weinzier dem andern seine Tagwerkher abreden, sondern ain jeder sovil beflissen sein, daß in allen Weingärten – so in unserem Gezirrkh zu verstehen – mit Beförderung der Arbeit ain Gleichheit gehalten werden, wass es aber mit der Arbeit, Feyerstundt und dem Taglohn für ain Beschaffenhait haben solle, wierdt solches dass jenige gemessne von der hochlöblichen n. ö. (niederösterreichischen) Regierung aussgegangne General genuesamb erleuttern, darnach man sich zu richten und zu vergleichen wissen wierdt.

Es sille nit weniger zu m **13.** Das Verleggeld 21, so jürlich in den bestimbten zwaien Zusammenkhunfften geraicht wierdt, als nemblichen von der Person ein Pazen (=k kr.), soual dasjenige wass uier sonsten für Einkhomen haben, am Fest des h. Fronleichnambs iedesmal ordentlich verrait (verrechnet) werden.

Zu m **14.** Da ain Weinzier über den andern wegen der Weinfartarbeit Clag oder Beschwärnuß fürzubringen hete, soll solches vor den Zechleuthen beschehen und desswegen aldorten die Notdurfft geredt, anderwerths aber darvor geschigen und nicht – wie gemainiglich geschicht, das manicher trunkhner vill will auszichten – erst anderswo Frein- und Kaufhändl angefangen werden.

Wann auch ainer zu m **funfzechenden** wie oben vermeldet, betreten wurde, so der Weinfartarbeit unkhundig, und oft gesc hicht, dass die Weingartherr weit darvor, oder wal auch far auss dem Landt sein, oder selbstem sich darauf nit verstehen, soll solches denselbigen Herrn von unser Bruederschaft angezaigt oder zugeschriben werden, damit dergleichen Verderber der Gottesgaben nit gestattet, sonder bey Straff genzlich davon abgeschafft werden. Item wann zum **16.** Sich ainer Weingarten zu arbeitthen oder ainicher Weinzierlay

understunde ohne vorgehende Begrüssung oder Wissenschaft (Wissen) unserer Zechmeister der soll umb 4 U wax gestrafft, und wann er darzue tauglich befunden wierdet, soll er seine Gebür doppelt erlegen; wofern er aber untauglich, genzlich abgewisen werden.

Vnd da zum **17.** Ain Weingartherr mit khainem Weinzier versehen, soll solches den Zechmaistern angezaigt werden, die dan verbunden (verpflichtet) sein sollen, eheist und müglicher Gelegenheit nach ainem zustellen, damit khein Mengl oder Verhindernuss an der Arbeit fürgehe, wie sie dan ainer Bruderschaft erbietet und verbindet, ire Khinder und Gesindt mit Vnterweisung der Weingartarbaith dahin zu halten, damit souil müglich, khain dergleichen Abgang erscheine, so sollen auch die verordnete Beschauleuth, wan sie herumbeghen, auf die Tagwercher so in den Weingärten, sonderlich in dem Schnit arbaithen, quete Aufsicht haben, ob sie arbaithen, oder ob sie mit der vorhabenden Arbaith khönnen umgehen; die aber, so es nit Khönnen, sollen von den Weingart wegckh geschafft werden, und wan ess derjenige Weinzier, bey dem der Vnkhundtige betreten, nit geschechen lassen waltte, soll derselbe anstat seines Gedingten nach Gelegenhait abgestrafft werden. Zum **18.** Vnd letzten, wan vnnsere Zusammenkhunfften und Abhandlungen beschechen, so soll sich iedwederer Brüeder beschaiden mit Worten und Werckhen verhalten, nit pachen, schreyen, fluechen noch schelten, sondern sein Verleg- oder Strafgelt mit Beschaidenheit richten, wie dan das widrige, sonderlich das Gottslesern, von Stundt an empfindtlich abgestrafft werden solle.“

Wie in Niederösterreich 22, so stand auch in der Steiermark die Zunftordnung der Winzer auf religiösem Boden und so stehen auch hier die geistlichen Zwecke im Vordergruad: gemeinschaftlicher Gottesdienst und Sakramentsempfang am Jahrestag des Schutzpatrons St. Urban, Teilnahme an der Fronleichnamsprozession, Erfüllung der österlichen Pflicht, gemeinsame Teilnahme an der Bestattung verstorbenen Brüeder und abhaltung von Seelenämtern, die Forderung nach einem streng sittlichen Lebenswandel, besonders bei Ledigen. Aus verschiedenen Bestimmungen ist jedoch ganz deutlich erkennbar, daß man es damals für notwendig fand, den hie und da vorhandenen Anhängern der verpönten Augsburger Konfession den Deckmantel zu entziehen. Immerhin enthalten acht längere „Artikel“ der Zunftordnung genaue Hinweise und Bestimmungen, die sich mi der Ausübung der Berufspflichten und mit Standesfragen allgemeiner Art befassen. Alle, die im „Gezirckh“ Weingartenarbeit ausüben oder eine solche „im Geding“ annehmen, sollten sich bei der Bruderschaft anmelden und sich nach Entrichtung einer Eintrittsgebühr einverleiben lassen. Dadurch sollte verhindert werden, daß arbeitsunerfahrene Leute die Weingartenarbeit zum Schaden des Weinbaues ausübten. Winzer, die solche Leute „ins Geding“ nahmen, wurden bestraft. Von der Brudereschaft berufene „Beschauleute“, die alle zwei bis drei Wochen die Weingärten des „Reuiers“ besuchten, hatten die Aufgabe, die Arbeit der Zechleute zu überwachen, um Schäden zu verhindern. Ferner wurde von den Zechleute gefordert, daß „in allen Weingärten mit Befürderung der Arbeit eeine Gleichheit gehalten werde“. Die Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes erfolgte nach den Bestimmungen des Generales der niederösterreichischen Regierung. Die Bruderschaftsmitglieder traten zweimal im Jahr zusammen, wobei das sogenannte „Verleggeld“ zu entrichten war. Da in der Fassion bei der Aufhebung aller Bruderschaften in Steiermark im Jahre 1781 die Bruderschaft der Hauer in Leibnitz nicht erwähnt wird, kann ihr Weiterbestehen als sicher angenommen werden, zumal das Mitgliederbuch, das heute noch im Besitze der Innung ist, bis auf das Jahr 1712 zurückreicht.

Die Tradition dieser altehrwürdigen Bruderschaft der Hauer in Leibnitz wird noch heute von der dort bestehenden Winzerinnung fortgeführt, wenn auch nur im loseren Rahmen einer Standesgruppe, die mit dem Erlös ihrer Veranstaltungen und Spenden der Weingartenbesitzer notleidende Mitglieder unterstützt. Mitglieder dieser Innung sind heute nur die Winzer von Grottenhof und Kogelberg in der Gemeinde Kaindorf an der Sulm, die zu den besten ihres Standes zählen. Ihr altes Zunftzeichen, das von einem Blumenkranz umgebene Blatt einer Haue, wird im Gashaus Staribacher in Grottenhof bei Leibnitz aufbewahrt. Die Haue, ein altes Berufssinnbild der steirischen Winzer, erscheint schon seit dem 18. Jahrhundert des öfteren auf Winzersigeln.²³ Alljährlich, wenn die härteste Arbeit in den Weinbergen verrichtet ist, versammeln sich die Mitgleider der Winzerinnung am Pfingstmontag in Leibnitz zu einem festlichen Gottesdienst und feiern dann anschließend das Winzerfest in Grottenhof, wobei der älteste Winzer durch Aufsetzen einer Blumenkrone als „Urbanus“ geht wird. Ein anderer Gedächtnistag ist, wie ehemdem, der Fronleichnamstag, an welchem die Innung mit ihrer Fahne an der Prozession in Leibnitz teilnimmt.

Aus diesen altüberlieferten frommen Winzerbräuchen, die im altösterreichischen, Weinbauraum vielfach noch heute lebendig sind, spricht die tiege Ehrfrucht vor dem sakralen Wesen des Weines, der, wie auch die Bratfrucht, vom Volke immer schon als Gabe Gottes angesprochen wurde. Nach der Zunftordnung der Tischler, Schlosser und Büchsenmacher in Admont und Gallenstein (1640) und der Ledererzunft in Graz (1650) wurde die Verschüttung der „lieben Gottesgab“, des Weines, „den man nit mit der Handt bedeckhen mag“, bestraft,²⁴ und der Artikel 15 der Ordnung der Hauer zu Leibnitz forderte die Abschaffung von Arbeitern im Weinberg, die der Weingartenarbeit unkundig sind, weil sie „Verderber der Gottegab“ sind. Und noch heute ist unter den Winzern im Sausal die Meinung lebendig, daß „derjenige, welcher seinem Weingarten nicht pflegt, sich gegen unseren Herren versündigt, den der Winzer pflegt das Blut des Herrn.“²⁵

Anmerkungen

1 Grünzing 1426—1926. Gedenkbuch zur Erinnerung an die Erbauung der Grünzinger Kirche vor 500 Jahren. Grünzing 1926, S. 52; H. Stöger, Grünzing und seine Weingärten. Wien 1923, S. 46 —² F. Horowitz, Die Klosterneuburger Bruderschaften, Berichte und Mitteilungen des Alterthum-Vereins zu Wien. Band 99, S. 10 f. —³ H. Plöckinger, die Wachen und ihr Wein, Krems o. J., S. 41 f., 54. — 4 H. Plöckinger. Aus der geschichte des Weinbaues der alten Städte Krems und Stein. In: Krems und Stein. Festschrift zu 950jährigen Stadtjubiläum, hrsg. vom O. Brunner, Krems 1948, S. 122 f. — 5 F. Strazer, Geschichte der Stadt Klosterneuburg, Wien o. J., S. 439. — 6 500 Jahre Hauerinnung Krems—Stein. Festschrift zur Jubelfeier am 30. und 31. August 1947. Krems 1947, S. 3ff. — 7 Ebenda, S. 4f. — 8 L. Schifferl, „Federnschleiben“, Weinland einst und jetzt. Wien-Atzgersdorf 1950, S. 97; Weinland Niederösterreich, Wien 1955, S. 41. — 9 F. Horowitz, a. a. O., S. 9 — 10 L. Haller, Patrozinienkunde des Bezirkes Kollabrunn. Unsere Heimat N. F., Jahrgang 1946, S. 82 f. — 11 L. Schifferl, a. a. O., S. 97 — 12 F. Felzmann, die Gründung der „Ehrsamen Weinhauer-Bruderschaft“ zu Auspitz nach dem Tagelbuch des Adam Wagner. Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Jahrgang 38 (1936), n. Heft 4. — 13 500 Jahre Hauerinnung Krems—Stein, S. 4. — 14 Oesterreichische Kunsttopographie, Band 24, S. 47. — 15 F. Leskoschek, Steirische Weinpatrone, Blätter für Heimatkunde, Jahrgang 26 (1952), S. 117. — 16 F. Crozen, Das Bistum und die Diözese Lavant, Marburg 1875, Band 1, S. 7. — 17 St. L. A., Urbar der Stadt Marburg (undatiert: c. 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts), fol. 354 b. Freundlicher Hinweis von Professor Dr. Lamprecht. — 18 F. Leskoschek, Alt-Marburgs Ghetto. Marburger Zeitung vom 31. Jänner 1920; F. Mally, Gassen-, Straßen- und Plätze- Buch der Stadt Marburg, Marburg 1906, S. 4. — 19 F. Cer, Das Bruderschaftswesen der Diözese Seckau, Graz 1919, S. 6.; Diözesan-Archiv Graz, Faszikel 99/4 — C—1/a (undatierte Fassung aus dem 18. Jahrhundert). — 20 Das Original, das sich im Grazer Diözesan-Archiv befunden haben soll, ist leider unauffindbar. Die von E. Kümme besorgte Abschrift befindet sich im Steierm. Landesarchiv Leibnitz, Schubert 89, Heft 191. — 21 Die sogenannten Verlegpfennige waren in Steiermark nicht allein bei Klagen um Erbe im Bergtaiding von den Berghalden zu entrichten, sondern wurden auch bei einzelnen Grundherrschaften den Berghalden bei jedem Bergtaiding auferlegt. Anton Mell, Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 154. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Klasse, Band 207, Wien 1928, S. 115, Anm. 9. — 23 L. Schmidt, Volkstümliches Geistesleben der Stadt Krems im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. In: Krems und Stein, Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum, Krems 1948, S. 147 f. — 24 St. L. A., Archiv Domstift Seckau, Schubert 11 (1735). — 24 V. Zahn, Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jg. 15 (1878), S. 100—108. — 25 Handschriftlicher Ferk-Nachlaß im Steir. Volkskundenmuseum in Graz.

Quelle: Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Winzerstandes in Österreich von Franz Leskoschek